

Bebauungsplan Nr. 025  
des Marktes Wolnzach

„Königsfeld - Nord“



## I. SATZUNG:

DIE GEMEINDE WOLNZACH ERLÄSST AUF GRUND §§ 9 und 10 des BUNDESBAUGESETZES (BBaug) vom 23.6.1960 (BGBl. I S 341), ART. 23 der GEMEINDEORDNUNG für den FREISTAAT BAYERN (GO) in der FASSUNG der BEKANNTMACHUNG vom 14.12.1970 (GVBl. 1971 S 13), ART. 107 der BAYER. BAUORDNUNG (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 21. 8. 1969 (GVBl. S. 263,) der VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG der GRUNDSTÜCKE (BauNVO) vom 26.6.1962 (BGBl. I. S. 429) i. d. F. der BEK. vom 26. 11. 1968 (BGBl. I. S. 1237, ber. 1969 S 11) und der VO über FESTSETZUNGEN im BEBAUUNGSPLAN vom 22. 6. 1961 (GVBl. S. 161) den von DIPL.- ING. GEORG FUCHS gefertigten BEBAUUNGSPLAN „ KÖNIGSFELD-NORD“ der GEMEINDE WOLNZACH vom 24. 11. 1971 als SATZUNG. DER BEBAUUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DIESES BESCHLUSSES. DIE SATZUNG TRITT MIT IHRER BEKANNTMACHUNG NACH § 12 DES BUNDESBAUGESETZES IN KRAFT.

## IIa. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4 BauNutzVO) FESTGESETZT.
2. NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND NUR INNERHALB DER DAFÜR AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ZULÄSSIG.
3. SOWEITSICH BEI DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTÄNDE ERGEBEN, ALS ART. 6, und 7 der BayBO VORGESCHRIEBEN, WERDEN DIESE AUSDRÜCKLICH FÜR ZULÄSSIG ERKLÄRT, DIES GILT JEDOCH NUR, WENN BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN NICHT VERÄNDERT UND GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN EINGEHALTEN WERDEN. IM ANDEREN FALLE GELTEN ART. 6 und 7 der BayBO (Sh. auch ART. 107 ABS. 4 BayBO).
4. WENN DIE FÜR GARAGEN BESTIMMTEN FLÄCHEN UNMITTELBAR AN EINE VORHANDENE ODER GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE ANSCHLIESSEN, MÜSSEN DIE GARAGEN AN DIE GRENZE GEBAUT WERDEN. GRENZGARAGEN SIND AUFEINANDER ABZUSTIMMEN.
5. DER ABSTAND ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DER GRUNDSTÜCKSGRENZE IM BEREICH DER EINFAHRT MUSS 5.00 m BETRAGEN.
6. ALS EINFRIEDUNG SIND HOLZLATTENZÄUNE ZU ERRICHTEN, DIE EINSCHLIESSLICH SOCKEL EINE HÖHE VON 1.00 m NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN. ALS ZWISCHENZÄUNE SIND MASCHENDRAHTZÄUNE VON max. 1.10 m HÖHE ZULÄSSIG. SIE DÜRFEN NICHT IN GRELLEN FARBEN AUSGEFÜHRT WERDEN.

## II b. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	VERKEHRSLÄCHENBEGRENZUNG
	BAULINIE
	BAUGRENZE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSLÄCHE
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
II	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHLE
0.8	GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
0	OFFENE BAUWEISE



SICHTDREIECKE MIT ANGABE DER SCHENKELLÄNGE. SICHTDREIECKE SIND STÄNDIG VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN BEBAUUNG, BEPFLANZUNG UND ABLAGERUNG VON MEHR ALS 1.00 m HÖHE ÜBER FAHRBAHNOBERKANTE FREIZUHALTEN.

	VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG
	FLÄCHE FÜR GARAGE max. TRAUFHÖHE 2.75 m
	ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN
	SPIELPLATZ
	UMFORMERSTATION

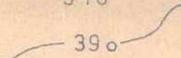
MABl 19/1982



GEBÄUDE MIT ERD und EINEM OBERGESCHOSS OHNE DACHAUSBAU, max. DACHNEIGUNG 27°, max TRAUFGHÖHE 6.50 m (OK-GELÄNDE BIS EINSCHNITT DER AUSSENKANTE UMFASSUNGSMAUER IN DIE DACHHAUT). ERDGESCHOSSIGE GEBÄUDE OHNE DACHAUSBAU MIT EINER max. TRAUFGHÖHE von 3.50 m und einer max DACHNEIGUNG von 27° SIND ZULÄSSIG, WENN DIE GRUNDRISSGESTALTUNG EINE SPÄTERE AUFSTOCKUNG ZULÄSST.  
VERBINDLICHE MASSE



### III. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

-  BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
-  VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
-  VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 316 FLURSTÜCKNUMMERN
-  390 HÖHENLINIEN

#### IV. VERMERKE ZUM VERFAHREN

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 Abs. 6 BBauG vom 26.6.72 bis 26.7.72 in WOLNZACH-MARKT ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

WOLNZACH-MARKT, den 21.8.72

Marktgemeinde Wolnzach  
(Bürgermeister)



MARKTGEMEINDE WOLNZACH HAT MIT BESCHLUSS DES GEMEINDERATS vom 10.8.72 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

WOLNZACH-MARKT, den 21.8.72

Marktgemeinde Wolnzach  
(Bürgermeister)



DAS LANDRATSAMT PFAFFENHOFEN a. d. ILM HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT VERFÜGUNG vom 2. Nov. 1972 Nr. 716/10 gem. § 11 BBauG i. V. mit § 2 Nr. 2 der VERORDNUNG ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG VON AUFGABEN DER REGIERUNG NACH DEM BBauG AUF DIE KREISVERWALTUNGSBEHÖRDEN vom 23.10.1968 (GVBl. S. 327) i. d. F. der VO vom 25.11.1969 (GVBl. S. 370) GENEHMIGT.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 2. Nov. 1972

Landratsamt: I.A.

*Kipps*  
(Landratsamt I.A.)



DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG vom 12.10.72 bis 26.10.72 in WOLNZACH-MARKT GEMÄSS § 12 SATZ 3 BBauG ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 11.10.72 ORTSÜBLICH DURCH Ausschlag und Bekanntmachung im Aushangblatt

BEKANNT GEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBauG RECHTVERBINDLICH.

WOLNZACH-MARKT, den 27.10.72

Marktgemeinde Wolnzach  
(Bürgermeister)



#### V. ENTWURFSVERFASSER

WOLNZACH - BURGSTALL, den 24.11.1971

Dipl.-Ing. Georg Fuchs  
Regierungsbaumeister  
8069 Burgstall 40 Tel. 08442/2119